

Theologie und Glaube. Zeitschrift für den kath. Klerus. Herausgegeben von den Professoren der Erzbischöfl. philos.-theolog. Akademie Paderborn. Verlag Bonifacius-Druckerei in Paderborn. 6 Hefte.

Theologische Quartalschrift. Herausgegeben von Professoren der kath. Theologie an der Universität Tübingen. Bader'sche Verlagsbuchhandlung, Rottenburg a. N.

Věstník. Jednot duchovenstva Brněnské a Olomoucké. Brno, Starobrněnská 19—21.

Wissenschaft und Weisheit. Vierteljahrsschrift für systematische franziskanische Philosophie und Theologie in der Gegenwart. Verlag Herder, Freiburg i. Br.

Zeitschrift für Ascese und Mystik. Vierteljahrsschrift. München 2M. Neuhauserstraße 47. Verlag Franz Wegner, Würzburg, Juliuspromenade 64.

Zeitschrift für katholische Theologie. Erscheint viermal im Jahre. Verlag Felizian Rauch, Innsbruck-Leipzig.

Život. Zagreb, I/147, Palmotičeva 33.

C) Besprechungen.

Das erste biblische Marienwort. Eine exegetische Studie zu Luk 1, 34. Von *Donatus Haugg*. (76.) Stuttgart 1938, Verlag Kath. Bibelwerk. RM. 1.50.

Der unermüdliche Verfasser, der sich sowohl durch seine aszetischen als auch durch seine streng wissenschaftlichen Werke schon einen bekannten Namen gemacht hat, legt uns hier eine gediegene Studie über den schwierigen Vers vor: *Quomodo fiet istud, quoniam virum non cognosco?* Besagen diese Worte einen Zweifel an der Engelsbotschaft (so Chrysostomus, Proklus u. a.) oder sind sie überhaupt unecht (so Harnack, denn sonst müßte dem „Zweifel“ Mariens auch eine Strafe gefolgt sein, so wie bei Zacharias) oder sind sie eine direkte Verneinung dessen, was der Engel ihr in Aussicht gestellt hat (Gregor von Nyssa und griechische Mönchskreise, nach deren Ansicht Maria lieber Jungfrau bleiben als Mutter des Erlösers werden will)? Nach Ablehnung der genannten Lösungsversuche befaßt sich H. eingehend mit der Gelübdetheorie, die Augustin zum ersten Male aufstellte und die, wenn auch modifiziert, vielfach heute noch angenommen wird. Der Verfasser kommt nach genauer Prüfung aller Gründe für und wider zu dem Ergebnis, daß die Annahme eines Gelübdes „nicht nur keine exegetische Stütze hat, sondern so viele Bedenken gegen sich aufweist . . .“, daß sie eben nicht in Frage kommt (S. 55).

Zum Schluß bringt H. seine eigene, neue Lösung: Da eine Empfangnis sine viro „für das AT eine unmögliche Vorstellung“ war (S. 64), faßte Maria das *ecce concipies* ganz natürlich auf (d. h., daß eben Josef der Vater dieses filius Altissimi sein werde), aber sie ist ja jetzt noch nicht verheiratet und als Verlobte kann sie „nach guter israelitischer Sitte“ (S. 65) mit Josef noch keinen ehelichen Verkehr pflegen. Daher muß sie antworten: *virum non cognosco*.

So vortrefflich der kritische Teil der Arbeit ist, des Verfassers neue Lösung wird wohl auch nicht jeden befriedigen. Ich möchte hier nur eines zu bedenken geben: das *ecce concipies* kann eine ganz „gewöhnliche“ Verlobte, deren Hochzeit nur mehr eine Frage von Monaten ist, doch schwerlich mit einem dünnen, einfachen *virum non cognosco* beantworten, zumal doch der Engel ohnehin von der Zukunft spricht. Und daß sich dieses *Futurum concipies* „auf die allernächste Zeit“ (S. 64), d. h. noch die Zeit vor der Trauung bezieht, steht schließ-

lich auch nirgends im Text. Aus der Antwort der Jungfrau geht das jedenfalls nicht eindeutig hervor. Der Verfasser selbst hat uns ja gezeigt, wie verschieden man diesen Vers erklärte. Die Knappheit des biblischen Berichtes wird sich m. E. bei jeder Erklärung nachteilig bemerkbar machen. Der billige Preis wird dem interessanten Heft viele Leser im Klerus sichern.

Wien.

Joh. Kosnetter.

Gregors des Großen Lehre von den Engeln. Von *Dr Leopold Kurz.* 8^o (132). Rottenburg a. N. 1938, Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. RM 4.50.

Harnack hat Gregor den Großen als den „doctor angelorum“ bezeichnet. Dies allein rechtfertigt schon eine eigene Studie über seine Engellehre. In sieben Abschnitten legt sie uns der Verfasser dar: Urstand und Natur der Engel; Prüfung der Engel; die Gottschau der Engel; Christus und die Engel; Chöre der Engel; Engel und Mensch; Mensch und Engel (hier würde man der Klarheit halber eine andere Überschrift wünschen). Ein besonderer Vorzug der sorgfältig und erschöpfend gearbeiteten Studie scheint mir darin zu liegen, daß sie etwas von der inneren Wärme wiedergibt, die den heiligen Kirchenlehrer in seiner Liebe zu den Engeln beseelte. In den letzten Abschnitten kommt dies sehr zum Ausdruck, wo in feiner Weise eine enge Beziehung des kontemplativen Menschen zu den Engeln hergestellt wird. Hier lebt echte Mystik, doppelt reizvoll für den, der von der Scholastik her kommt und Seite für Seite die Engellehre des heiligen Thomas mit der Gregors vergleicht. Wenn Thomas seiner sich gestellten Aufgabe gemäß bemüht, die biblischen Engelberichte mit der Seins- und Erkenntnislehre des Aristoteles zu vereinbaren, deswegen die ganze Engellehre auf den Begriff des reinen Geistes aufbaut und damit einen etwas rationalistischen Eindruck hervorzurufen geeignet ist, so geht Gregor durchwegs von der Offenbarung und ihren Tatsachen aus, eine Methode, die heute wieder stärkeren Beifall findet, wiewohl man anderseits gar manche seiner exegetischen Deutungen ablehnen wird wegen ihrer Allegorie. Wenn man heute die Forderung nach einer kerygmatischen Theologie erhebt, so zeigt die vorliegende Arbeit, wie gerade Gregor ein Kerymatiker ersten Ranges ist, besonders dort, wo er von den neun Chören der Engel sub ratione boni salutaris handelt, weswegen die Studie auch für den Seelsorger anregend ist.

Eichstätt.

Dr Rudolf Graber.

Die Exemtion nach geltendem kirchlichen Recht mit einem Überblick über die geschichtliche Entwicklung. Von *Dr theol. P. Audomar Scheuermann O. F. M.* (77. Heft der „Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft“ der Görresgesellschaft.) Gr. 8^o (248). Paderborn 1938, F. Schöningh. Brosch. RM 14.—.

Eine fleißige und tief eingehende Untersuchung über das gesamte Gebiet der Ausnahmegesetzgebung, die unter dem Namen Exemtion zusammengefaßt wird. Der Verfasser legt zuerst den Werdegang und die Verhältnisse, die zu dieser Erscheinung im Kirchenrechte geführt haben, geschichtlich dar und behandelt dann das gegenwärtig geltende Recht der passiven und aktiven Exemtion. In der ersteren kommt naturgemäß am ausführlichsten die Exemtion der Ordensverbände zur Darstellung. So benennt der Verfasser allgemein alle klösterlichen Vereinigungen, ob sie feierliche oder einfache Gelübde ablegen, also das,